

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dunningen am 31.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dunningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördlichen Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die Landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzlichen Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Satzung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EURO bis 2.500 EURO zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 EURO erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EURO

§ 5

Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- 1) die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung einer Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
 - a. Gebühren für Telekommunikation,
 - b. Reisekosten,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechen anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dunningen, 01.04.2008

Winkler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr
(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 2,50 bis 2.500,00 EURO |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,50 bis 100,00 EURO |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags und so weiter
(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle Gebühr,
mindestens 2,50 EURO |
| | Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. | |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr,
mindestens 2,50 EURO |
| 3. | Auskünfte
insbesondere aus Akten und Büchern
oder Einsichtnahme in solche | 2,50 bis 80,00 EURO |
| | Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | |
| 4. | Befreiung
(Ausnahmebewilligung, Dispens)
von gesetzlichen Vorschriften oder
gemeindlichen Bestimmungen | 5,00 bis 500,00 EURO |
| 5. | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,
Handzeichen und Siegeln | 2,50 bis 50,00 EURO |
| | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz | |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 2,50 bis 9,00 EURO,
je weitere Seite 0,50 EURO |

- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50 bis 9,00 EURO, je weitere Seite 0,50 EURO
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie und so weiter. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.
- 6. Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,00 bis 50,00 EURO
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (zum Beispiel §§ 10 b Einkommenssteuergesetz, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist** 5,00 bis 500,00 EURO
- 8. Rechtsbehelfe**
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde und so weiter)
- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 10,00 bis 500,00 EURO
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 2,50 EURO
- 9. Schreibgebühren**
- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern Und so weiter (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 8,00 EURO
- 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 11,00 EURO

9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 EURO
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,50 EURO
	für jede weitere Seite	0,50 EURO
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 EURO
	für jede weitere Seite	1,00 EURO
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 1,50 EURO
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 3 Nummer 1 Landesbauordnung) Wohngebäude	150,00 EURO
	Garagen, Nebengebäude, Abbruch	100,00 EURO
11.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 4 Landesbauordnung Wohngebäude	25,00 EURO
	Garagen, Nebengebäude, Abbruch	15,00 EURO
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 Landesbauordnung) je zu benachrichtigenden Angrenzer	5,00 EURO, mindestens 10,00 EURO

11.4	Genehmigung Entwässerungsantrag im Baugenehmigungsverfahren und Kenntnissgabeverfahren	50,00 EURO
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 EURO
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 Bestattungsverordnung)	15,00 EURO
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	40,00 EURO
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind	25,00 EURO
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 EURO
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 Fischereigesetz):	
14.1.1	Jahresfischereischein:	10,00 EURO
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	10,00 EURO
14.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 EURO
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	3,00 EURO
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen mit einem Wert über 50,00 bis 500,00 EURO	8,00 EURO
15.2	bei Sachen über 500,00 EURO Wert	15,00 EURO
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 Gewerbeordnung (GeWO))	10,00 EURO
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,00 EURO

16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Absatz 1 GewO)	80,00 EURO
16.3.2	Bestätigung gem. § 33 Absatz 3 GewO	25,00 EURO
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Absatz 1 GewO)	100,00 EURO
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Absatz 1 GewO)	150,00 EURO
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 EURO
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	150,00 EURO
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Absatz 1 GewO):	150,00 EURO
16.8	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Absatz 5 GewO)	150,00 EURO
16.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Absatz 1 GewO):	100,00 EURO
16.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Absatz 2 GewO	100,00 EURO
16.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Absatz 1 GewO)	150,00 EURO
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,00 EURO
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 EURO
18.	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person	25,00 EURO
19.	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der 32. Bundes-Immissionsschutzgesetz	150,00 EURO
20.	Ladenöffnungsgesetz	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz)	150,00 EURO
21.	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz (MG))	6,00 EURO
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Absatz 1, 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Meldegesetz)	5,00 EURO

21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Absatz 2 Meldegesetz)	8,00 EURO
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Absatz 3, § 34 Absatz 1, 2 und 3 Meldegesetz)	9,00 EURO je Viertelstunde Amtshandlung der Abteilung Bürgerbüro.
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	9,00 EURO je Viertelstunde Amtshandlung der Abteilung Bürgerbüro.
21.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk beziehungsweise an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 EURO jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz)	10,00 EURO
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00 EURO
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde (je Viertelstunde Amtshandlung)	8,00 EURO
21.6	Gebührenfrei sind:	
21.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
21.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
21.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Absatz 2 Satz 4 MG)	
21.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Absatz 2 Satz 3, § 33, § 34 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	36,00 EURO

- | | | |
|------|--|-------------|
| 23. | Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße
über den Gemeingebrauch hinaus | 24,00 EURO |
| 24. | Wasserrecht | |
| 24.1 | Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen
(§ 68 b Absatz 7 Wassergesetz) | 150,00 EURO |